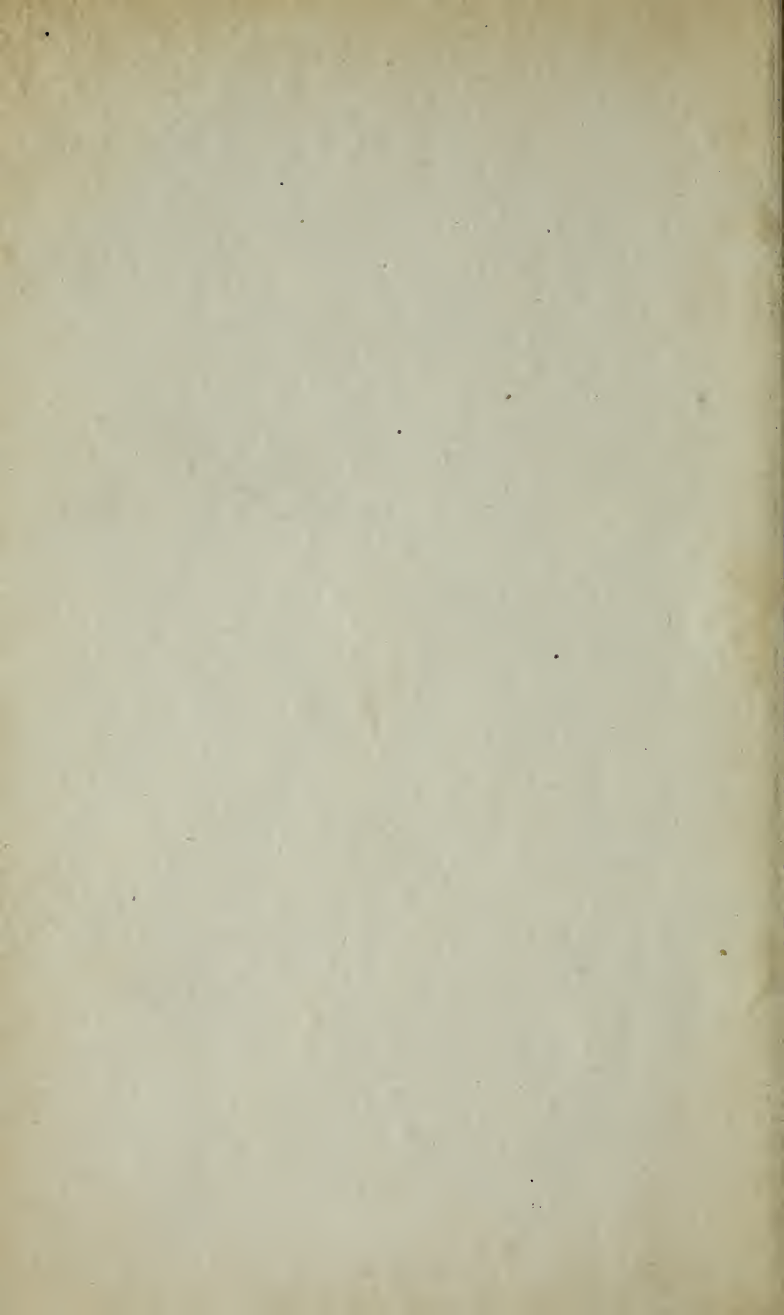




pp. 23 to 26 missing



Schriften

herausgegeben

vom

Institute

zur Färderung der israelititischen Literatur

unter der Leitung

von

Dr. Ludwig Philippson in Magdeburg,
Dr. Adolph Jellinek in Wien,
Dr. J. M. Jost in Frankfurt a. M.

Drittes Jahr: 1857—1858.

R. Sabbathai Bassista und sein Prozeß, von Dr. Oelsner.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1858.

R. Sabbathai Bassista

und sein Prozess.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen.

Von

Dr. Ludwig Oelsner,
Lehrer an der israelitischen Gemeindeschule zu Gleiwitz.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1858.

Man pflegt das Mittelalter der deutschen Juden in der Regel bis zur Zeit Mendelssohns auszudehnen; und mit Recht. Erst Moses Mendelssohn machte durch sein glänzendes Beispiel jener Ausschließung und Abschließung der Juden, wie S. Stern ganz richtig ihren mittelalterlichen Zustand bezeichnet, ein Ende. Er trat in persönliche Beziehungen zu Andersgläubigen, empfing von ihnen und gab ihnen wieder, achtete sie und flößte ihnen Achtung ein, und die gegenseitigen Vorurtheile mußten der besseren Erkenntniß weichen. — Schon seit dem Wiedererwachen der Wissenschaften jedoch und der Reformation datirt eine Uebergangsperiode aus der alten in die neue Zeit. Seitdem nämlich christliche Philologen und Theologen das Hebräische zu studiren angefangen hatten, verkehrten sie gern mit Juden und suchten Belehrung bei ihnen. Von Reuchlin bis J. C. Wolf und Unger finden wir in ununterbrochener Reihe christliche Gelehrte im Umgange mit gelehrten Juden, sie korrespondiren mit ihnen und bewundern ihr reiches Wissen um so mehr, je schwieriger ihnen selbst das Studium des Hebräischen wird. Freilich begegnen wir keinem Verhältnisse, wie es zwischen Mendelssohn und Lessing bestand; diese zwei Männer führte das reine Wohlgefallen des Menschen am Menschen zusammen, der Freund liebte den Freund um seines Geistes, um seines Charakters, um seines ganzen Wesens willen. Ihre Beziehungen waren nicht ein-

seitig, sondern umfaßten ihr ganzes Leben und Streben. Wie Lessing auf das gesammte Deutschland mächtig gewirkt hat, so auch Mendelssohn; er trat aus der jüdischen Welt heraus, in die christliche Gesellschaft; ein, und Christen und Juden sahen zum ersten Male mit Erstaunen, daß ein Jude sich der Förderung der höchsten nationalen Interessen mit Liebe und mit Glück hingab. Das mußte auf die Stellung der Juden von nachhaltiger Wirkung sein — anders in jener Uebergangsperiode. Wohl mochten sich hie und da vielleicht auch damals der christliche und der jüdische Schriftgelehrte enger an einander schließen, sich liebgewinnen; in der Regel aber blieb der Verkehr auf das Studirzimmer beschränkt, und das einzige Bindemittel war die hebräische Sprache und Literatur. Auf die Bildung der Juden blieb dieser Umgang wohl auch nicht ohne Einfluß; sie lernten die deutsche, die lateinische Sprache, die wissenschaftliche Methode und studirten die in ihr Fach einschlagenden Werke christlicher Autoren. Aber sie traten dadurch doch aus dem Kreise der jüdischen Wissenschaft nicht heraus; die gebildete christliche Welt nahm von ihnen keine Notiz. Waren doch ihre Gönner selbst nur gelehrte Orientalisten, unvolksthümlich wie ihre Studien, ohne Berührung mit dem großen Publikum.

Dieses gelehrte Interesse einzelner Christen für Judenthum und Juden führte daher keine Verbesserung der jüdischen Verhältnisse herbei; in einer Beziehung sogar eine Verschlimmerung. Seitdem nahm nämlich die schriftstellerische Verfolgung der Juden ihren Anfang. Die Kenntniß der hebräischen Literatur diente vielen Theologen als Waffe gegen die Juden und ihre Lehre; der Mildgesinnte benutzte sie zu Bekehrungsversuchen, der Fanatiker zur Verketzerung. Auf der einen Seite wollte man aus jüdischen Schriften die Unhaltbarkeit des Judenthums, die Wahrheit der christlichen Lehre beweisen, auf der andern Seite fand man darin Lästerungen gegen die

göttliche und weltliche Majestät, gegen den Staat und die herrschende Religion und drang auf Bestrafung und Vernichtung solcher Lehren. Wie häufig wurde der Talmud den Flammen preisgegeben! Nur die Buchdruckerkunst schützte ihn vor völligem Untergang. Die Angriffe wurden gleichmäßig gegen Lehr- und Gebetbücher gerichtet und durch den verrätherischen Eifer getaufter Juden kräftig unterstützt. Wer kennt die Beschuldigungen nicht, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts zu Berlin gegen das Alenu-Gebet erhoben wurden? Die Namen eines Wagenseil und Eisenmenger bezeichnen in erschöpfendster Weise die Verfolgungssucht jener Zeit. —

Als ein Repräsentant nun dieser eben geschilderten Uebergangsperiode erscheint R. Sabbathai b. Joseph Bassista.

Er wurde im Anfange des Jahres 1641 geboren; als seine Vaterstadt giebt er selbst bald Kalisch[1]), bald Prag[2]) an; doch scheint Kalisch in der That seine Geburtsstätte, Prag aber sein Aufenthaltsort seit früher Jugend (seit 1655) gewesen zu sein. Hier studirte er die hebräischen Wissenschaften unter Leitung des R. Meïr und bei R. Löw Musik, war auch eine Zeit lang in der Altneuschul daselbst Sänger, daher sein Beiname Bassista oder Baß, משורר בם מפראג.[3]) Hier faßte er aber auch schon den Plan zu dem wissenschaftlichen Unternehmen, das seinen Namen berühmt gemacht hat, und um diesen Plan in möglichst befriedigender Weise zu verwirklichen, begab er sich auf Reisen[4]); zunächst nach Wien, wo er bei R. Isarles verweilte[5]), dann nach Posen und Glogau[6]), bis er endlich um das Jahr 1650 nach Amsterdam kam. Er hatte auf seinen Reisen verschiedene jüdische Bibliotheken durch-

1) J. C. Wolf, bibliotheca hebraea, 3, 1004. 2) s. unten Verhör n. 2, u. vergl. auch Unger bei Wolf 4, 969. 3) Wolf 1, 1023; 3, 1004. 4) a. a. O. 4, 969. 5) a. a. O. 3, 1004. 6) Cassel und Steinschneider in der Encyclopädie von Ersch und Gruber: Jüdische Typographie u. jüdischer Buchhandel, S. 87.

sucht und ging nun an die Ausführung seines Vorhabens. Es war der Gedanke, seinen Glaubensgenossen eine Uebersicht der gesammten rabbinischen Literatur zu verschaffen und zu diesem Zwecke sämmtliche rabbinische Schriftsteller und ihre Werke alphabetisch zu verzeichnen. Christliche Autoren waren ihm darin schon vorangegangen, wie Buxtorf, Plantavitius, Hottinger und Bartoloccius, aber ihre Werke waren in lateinischer Sprache geschrieben und den Juden unzugänglich. Sabbathai verstand Lateinisch, er kannte und benutzte die Arbeiten seiner Vorgänger, so namentlich den ersten Band (die drei ersten Buchstaben) der Bibliotheca Rabbinica des Bartoloccius [1]), und ließ endlich, nachdem er in dieser Weise gewissenhafte Studien gemacht, besonders auch noch die Kodices der Leydener Bibliothek durchforscht hatte [2]), im Jahre 1680 in der Druckerei des David Tartas zu Amsterdam sein bibliographisches Wörterbuch erscheinen. Er nannte es Sifthe Jeschenim, die Lippen der Schlafenden [3]), denn er führe darin die Schlummernden, Verstorbenen gewissermaßen redend ein; auch lag in dem Worte שִׂפְתֵי der Name des Verfassers שַׁבְּתַי angedeutet. Das Werk fand bei den Juden die günstigste Aufnahme, wie die vorgedruckten Approbationen beweisen [4]), aber nicht minder bei den christlichen Gelehrten; die Zeitschriften waren des Lobes voll. Viele Orientalisten, unter Anderen Gabriel Groddeck, Professor zu Danzig, gaben ihm vor allen früheren Arbeiten dieser Art den Vorzug; die Leipziger Acta Eruditorum (1682) bewunderten den staunenswerthen Fleiß und die Eleganz des hebräischen Styls [5]). Es war eine erschöpfende Nominal- und Realbibliothek, zugleich „von bewunderndswürdiger und angenehmer Kürze," denn sie

1) Wolf I. ad lectorem p. 12; 4, 969. 2) Wolf 1. ad lect. p. 17. 3) Hohelied 7, 10. 4) Wolf 1. ad lect. p. 12. 5) W. 1. a. l. p. 12; 4, 969.

war nur 180 Quartseiten stark[1]). Bald schien eine Uebersetzung aus dem Hebräischen wünschenswerth. Gustav Peringer von Lilienbladt, später Professor in Upsala, der im Jahr 1681 zu Leyden studirte, unternahm in Verbindung mit Sabbathai eine lateinische Uebersetzung des Buches und hatte nach neun Monaten bereits einen Theil derselben gedruckt, als er die Niederlande verlassen mußte. Ebenso beabsichtigte der Bischof von Seeland, Wormius, eine Uebertragung ins Lateinische, auch Clanner, ein Gymnasiallehrer zu Brieg und der Professor der orientalischen Sprachen Schroder zu Marburg[2]). Zwei deutsche Uebersetzungen, die eine schlecht, die andre unvollständig, fand Wolf als Manuscripte in Bibliotheken vor[3]). J. C. Wolf selbst aber, dessen Bibliotheca Hebraea den Forschern noch jetzt ein unentbehrliches Handbuch ist, bekennt offen und an mehreren Stellen, daß Bartolocci und Sabbathai seine Gewährsmänner seien; er habe nur bezweckt, die Arbeiten dieser Beiden zusammenzufassen und hie und da auch wohl zu vermehren und zu verbessern[4]). Unzählige Male findet man in seinem Werke die ש״י citirt. In gleicher Weise hatte auch Unger, der gelehrte Pastor zu Herrenlauerschitz in Schlesien, ein Kompendium aus Buxtorf, Bartolocci und R. Sabbathai verheißen[5]). So epochemachend war die Leistung dieses Mannes, des ersten bedeutenden Bibliographen unter den Juden.

Nach neunjährigem Aufenthalte verließ Sabbathai Amsterdam; er hatte sich hier nicht nur den Juden, sondern auch allen Christen, welche hebräische Studien trieben, lieb und werth gemacht[6]). Er zog nach Schlesien, um sich da eine neue Heimath zu gründen. Seine wissenschaftlichen Verdienste fanden gewiß auch hier bald Anerkennung; mit Unger z. B.,

---

1) W. 1. a. l. p. 12. 2) W. I. a. l. p. 12. 3) W. 3, 1005; 4, 970. 4) W. 1. u. 3. ad lectorem. 5) W. 1. a. l. p. 16. 6) W. 4, 969.

einem eifrigen Strebensgenossen, der mit polnischen und deutschen, mit englischen und italienischen Juden literarische Verbindungen unterhielt [1]), trat auch er in wissenschaftlichen Verkehr und vertrauteren Briefwechsel [2]). Er muß dem wohlwollenden Geistlichen so interessant erschienen sein, daß dieser nach allen Seiten hin, in Briefen an Wolf, an Michaëlis, ja selbst den Italienern in einer gelehrten Venetianischen Zeitschrift, der Galleria de Minerva, Mittheilungen über ihn machte [3]). Bald nach seiner Ansiedelung in Schlesien errichtete Sabbathai erst in Auras bei Breslau, dann 1689 in dem nahegelegenen Dyrenfurth auf eigne Kosten eine hebräische Buchdruckerei. Sie zeichnete sich durch die große Anzahl und Mannigfaltigkeit, sowie durch typographische Korrektheit der daselbst gedruckten Werke aus [4]). Unger unterzog sich später der Mühe, ein Verzeichniß derselben herauszugeben. Vorzugsweise indessen druckte Sabbathai, dem Bedürfnisse der Gegend, nicht seinem eignen, entsprechend, Gebetbücher aller Art und Bibelausgaben für den synagogalen Gebrauch. „Ich pflege zu drucken, sagt er, was man verkaufen kann, Gebetbücher, Bücher Mosis [5])." Er besuchte dann gewöhnlich mit seinen Waaren und mancherlei antiquarischen Merkwürdigkeiten die Breslauer Märkte und erhielt, auf Verwenden des dortigen Inspektors der evangelischen Kirchen, Akoluthus, die Erlaubniß, sich daselbst aufzuhalten: ein Privilegium, dessen sich vor ihm kein Jude zu erfreuen gehabt hatte [6]). Sein Waarenlager befand sich in der Fechtschule.

Wir übergehen nun alle übrigen Schriften Sabbathais, unter denen besonders ein eklektischer Bibelcommentar, שפתי חכמים, die Lippen der Weisen [7]), bei den Glaubensgenossen

1) W. 3. a. l. 2) W. 3, 1004. 1005. 3) W. 2, 958; 4, 969. 4) W. 1, 1024; 2, 957. 5) Verhör n. 3. und 13. 6) Wolf 3, 1005. 7) Sprüche 14, 3.

vielen Anklang fand, Schriften, die an die literarische Bedeutung seiner ש״י durchaus nicht hinanreichen. Wir übergehen auch alle die anderen zahlreichen Erzeugnisse seiner Offizin, um uns mit einem einzigen näher zu beschäftigen, das, an sich unbedeutend, doch von schweren Folgen für unseren Rabbi war. Es war nicht sein eigen Werk und nicht zum ersten Male von ihm gedruckt, und doch sollte es ihm die letzten Jahre seines Lebens trüben. שערי ציון, war der Name dieses „lästerlichen" Büchleins, durch dessen Wiederabdruck Sabbathai sich eine schwere Verfolgung zuzog. Es war ein vielbeliebtes, vielgedrucktes Andachtsbüchlein, ein Vademecum frommer Seelen. An Feier- und an Werkeltagen, des Morgens und des Abends, in guten und in trüben Stunden, in kranken und gesunden Zeiten, zu Hause und auf Reisen, auf dem Meere und zu Lande, kurz für alle Verhältnisse des Lebens fand das andächtige Gemüth hier Gebete, die seinen Empfindungen Worte liehen. Das Buch erschien daher zuweilen als Anhang zu den gewöhnlichen Gebetbüchern, die für das religiöse Bedürfniß nicht auszureichen schienen. Besonders ausführlich wurde darin das Thema der Buße behandelt. Es gehörte zum Wesen der Frommen, daß sie von Zeit zu Zeit sich eines sündhaften Lebenswandels schuldig bekannten und durch selbstauferlegte Strafe, נזיפה ihre etwaigen Vergehen zu sühnen suchten. Die Ceremonie dieser Entsündigung nun wird in dem Buche Schritt für Schritt verfolgt und alle dabei gebräuchlichen Buß- und Betformeln wörtlich mitgetheilt. Der Name des Buches, die Thore Zions, aus Psalm 87, 2 entnommen, darf nicht so verstanden werden, als habe das ganze eine nationale Tendenz. Nur hie und da ertönen Klagen um das verlorene Vaterland, wie sie in der jüdischen Brust ja niemals ganz verklingen konnten. Versetzte doch grade um jene Zeit Sabbathai Zewi, der Messias, die gesammte Judenheit in beispiellose Aufregung. Dem

mittelalterlichen Judenthum war die Sehnsucht nach Palästina ja so natürlich! Unser Buch enthält denn auch ein Zionslied, einen stellenweise recht poetischen Wechselgesang zwischen der Gemeinde Israels und ihrem Freunde, aus dem wir einige Strophen mittheilen wollen[1]):

Mein Freund kam in den Garten froh herunter,
Sich zu ergehn und Blumen einzusammeln;
Und seine Stimme rief: O öffne, Traute,
Die Thore Zion's mir, die vielgeliebten.

Nach Dir, Geliebter, trug ich stets Verlangen.
Doch ach! das Weib der Jugend ist verstoßen —
Wohl war ich einstmals Dir in's Herz gegraben,
Jetzt aber herrscht statt meiner eine Buhle.

Verzage nicht! Denn ich gedenke Deiner:
Die weit Zerstreuten will ich wieder sammeln,
Dich wieder auferbaun in Glanz und Schönheit —
Ich blieb, fürwahr! Dir immer treu ergeben.

דּוֹדִי יָרַד לְגַנּוֹ לִרְעוֹת בַּגַּנִּים·
לְהִשְׁתַּעֲשֵׁעַ וְלִלְקוֹט שׁוֹשַׁנִּים·
קוֹל דּוֹדִי דוֹפֵק פִּתְחִי לִי תַּמָּתִי·
שַׁעֲרֵי צִיּוֹן אֲשֶׁר אָהַבְתִּי:

אֵלֶיךָ דּוֹדִי נַפְשִׁי אֶשָּׂא·
אֵיךְ אֵשֶׁת נְעוּרִים הִיא נְרוּשָׁה
מֵאָז הָיִיתִי עַל לִבְּךָ חֲרוּשָׁה·
וְעַתָּה הַמְּלַכְתָּ אֵשֶׁת זְנוּנִים:

בִּתִּי אַל תְּפַחֲדִי כִּי עוֹד אֶזְכְּרֵךְ·
וּמֵאֶרֶץ רְחוֹקָה אֲקַבֵּץ פְּזוּרֵךְ·
עוֹד אֶבְנֵךְ וְנִבְנֵית בְּיָפְיֵךְ וַהֲדָרֵךְ:
וְגַם אָמְנָם אַתְּ אֲחוֹתִי:

Ich werde nie des schweren Grams vergessen:
Wehe! die Magd verdrängte ihre Herrin.
Ha, wie sie stolz und fremd sich nun geberdet
Und in Genüssen schwelgt und ew'ger Freude!

Lust meiner Seele! laß das bittre Härmen.
Dein frommes Lieben blieb mir nicht verborgen.
Auch ich bin unstet, wie ein flücht'ger Vogel,
Und hab' mein Haus verlassen, seit Du wanderst.

Mein König, eifre doch für Deine Ehre,
Wider die Schmach der fremden Unterdrücker.
Statt Deines Heiligthums und Erbtheils haben
Sie Haine sich gepflanzt und Sonnenbilder.

Ja, Rache sei! Durch Feuers Wuth vergehe
Das Haus Aegypten sammt den Götzentempeln.
Mit Feindesblut will ich die Pfeile tränken:
Das möge mir die kranke Seele trösten!

גֹּדֶל כְּאֵבִי כָּל עֵת אֶזְכְּרָה׃
אֵיכָה שִׁפְחָה תִּירַשׁ גְּבִירְתָּהּ׃
וְהִיא עַתָּה מִתְנַכְּרָה׃
בְּשִׂמְחַת עוֹלָם וְנִטְעֵי נַעֲמָנִים:

יְדִידוּת נַפְשִׁי מַה תִּתְאוֹנְנִי׃
צִדְקֵךְ גַּם אַהֲבָתֵךְ לֹא נִפְלֵאת מִמֶּנִּי׃
לָכֵן מִיּוֹם גְּלוּתֵךְ נָדַדְתִּי אָנִי׃
כְּצִפּוֹר נוֹדֶדֶת עָזַבְתִּי אֶת בֵּיתִי:

מַלְכִּי קַנֵּא לִכְבוֹד שְׁכִינָתֶךָ׃
בְּעָלוּנוּ אֲדוֹנִים זָרִים זוּלָתֶךָ׃
וּבִמְקוֹם מִקְדָּשְׁךָ וְנַחֲלָתֶךָ׃
שָׂמוּ הָאֲשֵׁרִים וְהַחַמָּנִים:

Verfasser dieses Gedichtes war R. Chajim b. Abraham Hakohen, aus Aram Zowa in Syrien, ein Schüler R. Chajim Vital's [1]). Der Autor des ganzen Gebetbüchleins aber war R. Nathan Nata in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ebenfalls ein Schüler R. Chajim Vital's, Schülers von Isaak Loria in Galiläa [2]). Schon 1662 wurde es zu Prag, 1671 zu Amsterdam, und seitdem hier und anderwärts, oft mit kabbalistischen Zusätzen, immer wieder von neuem gedruckt. Die von mir benutzte Ausgabe erschien zu Amsterdam im Jahre 1766. Auch in der Dyrenfurther Offizin wurde es zweimal aufgelegt, einmal bald im Anfange ihres Bestehens, das zweite Mal im Jahre 1705 in Duodezformat [3]), auf Bestellung eines Juden Markel aus Mähren [4]).

Sieben Jahre waren seit Anfertigung dieser Ausgabe verflossen, kein Exemplar mehr auf Lager, als plötzlich gegen den Besitzer der Dyrenfurther Druckerei, R. Sabbathai Bassista, ein Prozeß deswegen eingeleitet wurde. Das Zionsgedicht sowohl als auch jenes Sündenbekenntniß frommer Büßer gab den Stoff zur Anklage her, die auf nichts Geringeres, als auf Verletzung der göttlichen und weltlichen Majestät lautete. Sabbathai war inzwischen in die siebziger Jahre getreten; seine häuslichen Angelegenheiten hatten in dieser Zeit mancherlei Veränderung erfahren. Seine Frau war gestorben und der greise Wittwer heirathete in zweiter Ehe ein junges Mädchen, Namens Malka, unter dem Widerspruch seines einzigen Soh-

---

נָקָם אַלְבִּישׁ וְשַׁלְהֶבֶת יָהּ·
וְאֶשְׂרוֹף בֵּית עכו"ם וּבֵית הַמִּצְרִיָּה·
אַשְׁבִּיר חִצַּי מִדַּם חָלָל וְשִׁבְיָה·
וּתְהִי זֹאת נֶחָמָתִי:

1) Wolf 1, 367. 368. 2) vergl. das Titelblatt von שערי ציון und Wolf 1, 676. 923. 3) Wolf 1, 923. 4) s. unten Verhör n. 10.

nes Joseph und dem Mißfallen seiner Glaubensgenossen. Langdauernder Unfriede verbitterte ihm das Leben und erschütterte seine Vermögensverhältnisse — er hatte bei Lebzeiten seiner ersten Frau gegen 8000 Thaler besessen — die Feuersbrunst im Jahre 1708 [1]), war gewiß auch von großen Verlusten begleitet. Endlich im Jahre 1711 [2]) übergab Sabbathai die Buchdruckerei seinem Sohne erster Ehe Joseph, einem, nach Unger's glaubwürdigem Zeugniß [3]), gleichfalls ausgezeichneten Gelehrten, der bei Uebernahme der Officin die Verpflichtung übernahm, seinem Vater wöchentlich vier Thaler und nach dessen Tode den Kindern zweiter Ehe eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten [4]). Kaum aber hatte der alte Mann den Entschluß gefaßt, sich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen, durch Familienzwist und die Last der Jahre gebeugt und der Ruhe bedürftig, vielleicht mit dem Wunsche, sich der Freundin seiner Jugend, der Wissenschaft, wieder ungetheilt widmen zu können; da überraschte ihn im Jahre 1712 die Anklage, und der 71 jährige Greis mußte die Schwelle des Gefängnisses überschreiten. —

Die bisherige Erzählung hat, hoffe ich, so viel Interesse für unsern Rabbi erweckt, daß der Leser geneigt sein wird, auch dem Verlaufe seines Prozesses in's Einzelne zu folgen. Schon Wolf hat, nach Ungers authentischen Mittheilungen, an mehreren Stellen seiner Bibliothek darüber Bericht erstattet; Steinschneider und Kassel haben dies in zusammenhängender Weise reproducirt. Neues handschriftliches Material jedoch, das ich im königlichen Provinzialarchiv zu Breslau gefunden, ermuthigt mich, den Gegenstand noch einmal zur Darstellung zu bringen. Die amtlichen Prozeßakten nämlich haben sich,

---

1) Wolf 1, 367. 2) über das Jahr vergl. Verhör n. 2. 3) Wolf 4, 969. 4) Wolf 2, 958.

freilich nicht vollständig, bis auf den heutigen Tag erhalten. Ich werde möglichst wortgetreu den Quellen folgen und mit ihrer Hülfe den ganzen Gang der Verhandlungen zu schildern suchen; es kann ja, denk' ich, nicht unerwünscht sein, ein Ereigniß vergangener Zeiten einmal gleichsam mitzuerleben.

Der Prozeß entstand durch Denunciation eines gelehrten Jesuiten. Franciscus Kolb, Lehrer der hebräischen Sprache an der Universität zu Prag, erhob Beschuldigungen, welche eine gerichtliche Untersuchung zur Folge hatten [1]). Die Königliche Appellationskammer zu Prag leitete den Prozeß ein; sie war hauptsächlich darum fundiret worden, damit das Criminalwesen in gute Ordnung gebracht werden und die Delicta nicht ungestraft bleiben möchten [2]). Sie wandte sich an das schlesische Oberamt mit dem Verlangen, die Sache weiter zu verfolgen; der Kaiser unterstützte dieses Gesuch durch ein eignes Rescript. „Demnach Unsere Königliche Appellations-Kammer an Euch die Ansuchung gethan, um auf ein lästerliches sogenanntes Scharet Sion sive portae Syon intitulirtes jüdisches Büchel, welches zu Dyhrnfurth unweit Breßlaw von einem jüdischen Sabathi Bahnis [3]) genannten und zu gedachtem Breßlaw in der Fechtschul sich mehrentheils aufhaltenden Buchdrucker eingedruckt worden, zu inquiriren, Uns anbey aber auch gehorsamst angeflehet hat, dessentwegen an Euch ein gnädigstes Excitatorium, womit solches Inquisitionswerk mit allem erforderlichen Eifer fortgesetzet werde, ergehen zu lassen: Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch, auf solche Inquisition nicht allein allmögliche Beflissenheit anzuwenden,

1) Wolf 1, 923 und 2, 957 nach einem Briefe Unger's v. 13. Octbr. 1712. 2) Oberamtsschreiben v. J. 1698: Brachvogel'sche Statutensammlung für Schlesien, 1. 278. 3) Der Ursprung dieses oft vorkommenden Namens für Bassista ist mir nicht erklärlich; er selbst unterschrieb sich Bassista; vergl. auch Wolf 3, 1004.

sondern auch dergleichen lästerliche Bücher-Exemplaria, im Fall sich deren einige in Unserm Herzogthum Ober- und Niederschlesien befindeten, allenthalben zu confisciren ... Geben Wien den ersten April anno 1712. Carl m. p." [1])

Das Rescript traf am 10. April, zugleich mit dem Schreiben der Appellationskammer [2]), in Breslau ein; das Oberamt that sofort die weiteren Schritte. Da in Dyrenfurth die Druckerei und in Breslau eine Niederlage war, so mußte zu gleicher Zeit der Magistrat der Stadt Breslau und das Breslau'sche Fürstenthumsamt die Weisung erhalten, den kaiserlichen Befehl auszuführen. Dies geschah schon am 11. April; das Oberamt ordnete die Untersuchung wider Sabbathai, seine und seines Sohnes Verhaftung und die Beschlagnahme ihres gesammten Bücherlagers an [3]). Vater und Sohn wurden nun in's Gefängniß abgeführt; der greise Sabbathai in Breslau, sein Sohn Joseph in Dyrenfurth. Schon am nächsten Tage nach der Verhaftung, am 14. April, fand das Verhör Sabbathai's statt; der Magistrat der Stadt Breslau hatte hierzu zwei Mitglieder des Rathscollegiums deputirt und als sachkundigen Zeugen den Professor der hebräischen Sprache am Gymnasium zu St. Elisabet, Gottfried Pohl, hinzugezogen. Hören wir den Wortlaut des Protokolls [4]):

„Wir Rathmanne der Stadt Breßlau bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor Jedermänniglich, daß, auf Eines hochlöblichen Königlichen Oberamtes gnädigst, gnädig und hochgeneigte Verordnung, Wir durch die aus Unserm Raths-Col-

1) Allgemeines Archiv III. Kais. Rescr. an d. Oberamt. 172. p. 206. 2) s. A. A. III. Repertorium der beim OA. eingelaufenen Schreiben 1712. p. 177. 3) A. A. III. Oberamts-Expeditbuch 1712. p. 116. 129. 4) Die Abschrift desselben, 3 Foliobogen stark, befindet sich in folgendem Fascikel des Provinzialarchivs: „Fürstenthum Breslau, V (Polizei), Untersuchung über das von dem jüd. Buchdrucker Sabbathi Bachiu zu Dyrenfurth gedruckte Büchlein Schare Tsion 1712."—

legio hierzu Deputirte Titel Herrn Ferdinand Ludwig von Breßler und Aschenburg und Herrn Albrecht von Sebisch und Marschwitz, in praesentia Tit.: Gottfried Pohles, Professoris linguae Hebraicae bey dem Gymnasio zu St. Elisabeth allhier, und das Notar-Crim. der, wegen des von ihm gedruckten Büchleins, Schare Tsion genandt, inhaftirten Juden, praevia admonitione de dicenda veritate, examiniren lassen, welcher ausgesaget, wie folget:

1.	1,
Wie heißt ihr?	Rp. Sabbathai Bassista.
2.	2.
Von wannen, wie alt, wo halt ihr euch auf, und was ist euer Nahrung?	Rp. Von Prag, im 72. Jahre; wohne zu Dyhrenfurth, halte mich aber auch zum öftern in der Fecht-Schule auf; bisher habe ich Bücher gedruckt und damit gehandelt; vor einem Jahre habe ich es aber meinem Sohne übergeben.
3.	3.
Wie lange habt ihr die Buchdruckerei gehabt, und was pfleget ihr darinnen zu drucken?	Rp. Etliche und 20 Jahr, theils zu Auras, theils zu Dyhrenfurth, und pflege zu drucken, was man verkaufen kann, Gebetbücher, Bücher Mosis, und was andere Leute bei mir drucken lassen.
4.	4.
Wo und auf was Art, durch	Rp. Ich verkaufe sie mei-

wen, und wohin verkauft ihr die gedruckten Bücher?

stens in Polen, Litthauen, Reußen und dergleichen, und bin daselbst manchmal hingereiset, habe auch hier eine Kammer in der Fecht-Schule, da ich sie verkaufet.

5.

Nehmet ihr Kaiserl. Privilegia über eure Bücher?

5.

Rp. Kaiserliche Privilegia nehme ich nicht; der Herr von Dyhrenfurth Baron Glaubitz aber hat ein Privilegium auf eine Druckerei, welches der Baron Dyhr schon vorlängst erhalten. Vom Pater Kupeta zu Prag habe ich Erlaubniß auf einige gehabt.

6.

Wißt ihr allemal, was in denen Büchern, so ihr drucket, stehet?

6.

Rp. Wie kann ich Alles wissen, was darinnen stehet? Die Materia aber weiß ich doch wohl.

7.

Wisset ihr nicht, daß es scharf verboten ist, nichts zu drucken, darinnen Schmachreden wider die göttliche und weltliche Majestät sind?

7.

Rp. Ich will nicht hoffen, daß man dergleichen in meinen Büchern finden wird.

8.

Ist euch der Inhalt dieses

8.

Rp. Ja, der Inhalt ist

Buches Schare Tsion bekannt, (so ihm gewiesen wurde) und habt ihr es gedruckt?

mir bekannt, und habe ich es auch gedruckt; es ist aber schon längst vorher, in Prag, zu Berlin durch den königlichen Hofprediger, zu Dessau, zu Amsterdam nnd andern Orten mehr gedruckt gewesen.

9.

Wer ist der Verfertiger dieses Buches?

9.

Rp. Es hat's einer gemacht, Rabbi Natha, der von Jerusalem kommen und schon längst todt ist.

10.

Wer hat euch dieses Buch zum Drucken übergeben und dazu veranlasset?

10.

Rp. Es ist ein Jude, Namens Marckel aus Mähren von Ungarisch Brod vor 7 oder 8 Jahren herkommen, welcher bei mir verdingt gehabt, das tägliche Gebetbuch, welches in größern Format gewesen, in diesem kleinern zu drucken, und das Büchlein Schare Tsion mit einzuschließen, welches ich auf solche Weise gethan und hat er mich davor bezahlet.

11.

Wie viel Exemplaria habt ihr davon gedrucket?

11.

Rp. Ich müßte in dem Contract nachsehen.

12.

An wen, wohin, und wie viel Exemplaria sind davon verkauft, und wie viel sind derselben noch übrig, und wo liegen sie?

12.

Rp. Sie sind alle verkauft, und ist kein einziges mehr davon vorhanden, denn er hat Alles, so er drucken lassen, mitgenommen, und die etliche, so ich nachgeschossen, hab ich auch alle theils weggeschickt, theils hier verkauft.

13,

Habt ihr nicht gewußt, daß dergleichen Blasphemien wider die göttliche Majestät und christliche Religion darinnen enthalten, daß keine christliche Obrigkeit solches kann ungestraft lassen?

13.

Rp. Ich will nicht hoffen, daß etwas dergleichen darinnen ist, ob ich zwar dies Büchlein mein Lebtage nicht durchgegangen.

14.

Wie könnet ihr solches negiren, es stehet ja darinnen: 1) die christliche Kirche sei gleich einem Hurenweibe; 2) die Christen werden verglichen dem Eselsfleisch. 3) Es wird gewünschet, daß Gott verbrennen solle das Haus der Anbeter und Verehrer Christi und Mariae? (wobei ihm allemal der hebräische Text vor-

14.

Rp. Das kann daraus nicht bewiesen werden, und wird das Wort Senunim ebenfalls gebraucht von dem Propheten Hosea, und heißt so viel als eine Frau, die vorher schon einen Mann gehabt, und so wird es gebraucht im 3. Buch Mosis am 16. Capitel vor einer Hauswirthin, in Gegenhaltung

gezeiget und selbst durchzulesen gegeben worden.)

einer Magd, da von Sara und Hagar geredet wird [1]). Es ist überdies ein poetisch Lied, und stehet in andern Editionen, daß es ein Gespräch zwischen Gott und Zion sei. 2) dieses Lied ist zu Jerusalem gemacht und gehet die Christen nicht an. 3) Dieses heißt eigentlich die Anbeter der Sterne und Planeten.

15.

Dieses wird ja aber bedeutet durch das Wort Akum, wie die Juden bereits durch das Consistorium zu Prag dessen sind überführet und daher verboten worden, daß bei schwerer Straf hinfüro das Wort Akum in keinem Buche mehr solle gedrucket werden?

15.

Rp. Es sind weiland andere Wörter von dieser Bedeutung, als abodasara, abodas elilim gebraucht worden, welche aber zu Prag verboten und das Wort Akum zu gebrauchen befohlen worden, und drucken sie noch itzo das Wort Akum, und stehet es auch in der Prager Edition.

16.

Ferner, daß unterschiedene

16.

Rp. Das wird von Rab-

1) Diese Stelle beruht auf einem Irrthum. Von Sara und Hagar ist Pentat. I. 16, nicht III. 16 die Rede; an keiner von beiden Stellen jedoch findet sich der streitige Ausdruck. III. 21 aber, wo er öfter wiederkehrt, läßt er die von Sabbathai versuchte Deutung nicht zu. Viel richtiger hätte das Buch Josua citirt werden können.

Und ein wenig darunter:

נָקָם אַלְבִּישׁ שַׁלְהֶבֶת יָהּ׳ וְאֶשְׂרוֹף בֵּית עכו״ם וּבֵית הַמִּצְרִיָּה:

Das ist: Ich will Rache anziehen, ein Feuer des Herrn und will verbrennen das Haus derer, die den Sternen und Planeten dienen, und das Haus Aegypten.

Das Fleisch der Esel versteht sich aus dem sensu der ersten Passage wieder von Saracenen und Türken.

Der Autor des Liedes, der, wie alle wohlredende Juden gern die biblische Phraseologie gebraucht, entweder eodem sensu oder per parodiam, nennt sie vielleicht Esel wegen ihrer bekannten Unkeuschheit, welche die Menge ihrer Weiber und Sklavinnen erweiset; und mag er Ezechielis stylum beliebt haben, c. 23. v. 20. quorum carnes sunt, ut carnes asinorum.

Dem sei wie ihm wolle, kein Jude gesteht's, daß dies auf die Christen gehe, überführet werden aber können sie nicht aus sothanen Worten.

Die hebräische Abbreviatur עכו״ם wird in den ältesten Büchern der Juden, so wie in den heutigen oft gefunden; sie seien in Tyrkei oder Christenreich, in oder außer Welschland gedrucket worden. Sie deutens beständig ovedè cochabim umassaloth, Anbeter der Sterne und Planeten. Und betheuren alle Juden, daß die Auslegung durch Ovedè Christos umirjam, Anbeter Christi und Mariae bei ihnen niemals bräuchlich gewesen; und müsse sie von einem boshaftigen Menschen, den Juden damit zu schaden, erdacht und vornehmen Leuten unter den Christen sein beigebracht worden. Sie schreien über Gewalt und Unrecht, wenn man sie anders lieset.

Wenn auch sollte Christus dadurch verstanden sein, so müßte sie durch ק oder Koph geschrieben sein, weil alle Juden diesen Buchstaben beständig brauchen, wenn sie Christus schreiben wollen, wie aus dem Namen קְרִשְׁטֹף Christoph und anderen erhellet.

Ferner lassen Ihro Königl. Majestät in Preußen den Amsterdamer Talmud nicht durch ihre Lande passiren, weil in selbiger Edition die Passagen zu finden, die der christlichen Religion disreputirlich sind. Hingegen wird der neue Frankfurter Talmud frei und öffentlich verkaufet, weil in dieser Edition Alles weggelassen, was die Ehre des Christenthums touchiren kann. Akum aber die Abbreviatur kömmt darinnen, wie allenthalben anderswo ofte für: weil nämlich Seine Majestät durch dero hohe Gewissensräthe verständiget worden, daß solches Akum könne toleriret werden.

Was die jüdische Bosheit im Herzen möchte für böse Deutungen machen, oder wenn sie auch unter der gemeinen Lesung bisweilen verstehen mögen: de eo tamquam occulto non Ecclesia, sed DEUS cordium scrutator judicet. Es können aber auch solche Privat- und boshafte Deuteleien dem professo und publico usui nicht präjudiciren, oder Weniger Argheit der ganzen Gemeine imputiret werden.

Also, wie es die Worte geben, werden Haiden dadurch verstanden; dergleichen auch in der Türkei noch sollen gefunden werden.

Beth Mizrija oder das Haus Aegypten deutet eben Haiden und Türken, die itzt über Jerusalem herrschen und es den Juden vorenthalten.

Wenn's auch die Juden anders verständen, könnte man es doch aus diesen Worten sie nicht überführen, und würd ihr Nein so gut, als der Andern Ja sein.

Wäre auch etwan das Büchlein schon gemacht, da die Saracenischen Kaliphen oder nach ihnen die Mammelukkischen Sultane über Aegypten und Syrien geherrschet, so würd es sich ganz proprie von des Aegyptischen Königsstuhles Untergang erklären lassen.

Die dritte Passage, fol. 99, fac. b., wird freilich viel jüdisches Aberglaubens fürgebracht, (ut cum venia haec

memorare liceat), de generatione daemonum ex guttis spermatis humani, extra ordinarium feminae vas, s. voluntarie, s. involuntarie profusi. Allein das sind nicht Dinge, welche den christlichen Glauben schimpfen und bestreiten. Und wer solche Dinge glaubt, der darf sich auch nicht schämen, davon, quantum opus, zu reden.

Die Protestation, welche die Juden thun um das Neujahr, für einem minjan oder Zahl 10 versammleter Juden, ungefähr dieses Inhalts: quaecunque per hujus anni decursum vovero aut promisero, aut in quibuscunque me obligavero, etiam sub juramento etc., horum omnium jam nunc me poenitet: et desidero a vobis, ut, si contra praefata deliquero, et praedicta vota promissionesque non explevero, mihi in peccatum non imputetur neque per haec reus fiam offensae et poenae divinae.

Dieses, sage ich, ist nicht dahin zu deuten, als wenn sie in Handel und Wandel keinen Glauben halten und an ordentliche und öffentliche Eidschwüre nicht wollten gebunden sein: denn daß derselben versammleten Juden Absolution sie hievon nicht befreien, erinnert sowohl expresse die Pragische Edition, sondern auch die tägliche Praxis erweiset das Contrarium. Sondern sie bitten nur in antecessum: wenn sie mit Gelübden, Vorsätzen, Schwüren sich so übereileten, daß sie es darnach, wegen menschlicher Schwachheit, nicht halten könnten: daß es ihnen so gar möge vergeben werden, als wann sie dergleichen Vorsatz, Gelübde, Schwur nie gethan hätten. Wie auch wir bitten, daß, wenn wir nach unserer Buße wieder sollten in Sünde fallen, Gott uns darinnen nicht stecken und untergehen wolle lassen.

Die IV. Passage. Daß fol. 101. beschrieben werde, wie ein zum Christen gewordener Jude, der zu den Juden wieder umkehre, sich mit Abbitte und Buße bei ihnen anstellen müsse: davon steht im Texte nicht. Vielmehr die Juden,

die beständig Juden geblieben, aber sonderlich peccatis carnis oder pollutionibus oder temerariis votis sich versündiget haben, pflegen auf solche Weise Vergebung zu suchen. Welche hierzu versammlete Juden nicht eben öffentliche Rabbiner sein dürfen: maßen auch Jünglinge, die über 13 Jahr alt und also בְּרֵי מִצְוָה sind, hierzu tüchtig geachtet werden. Welche ihn dann, nach מְסִירַת מוֹדָאָה oder Ablegung der Beichte und Bekenntniß, absolviren und ihn versichern, daß im Himmel oder bei Gott ihm seine Sünden ebenso gut, wie hierunten auf Erden von ihnen vergeben seien.

Die V. und lange Passage, fol. 101, 102. Die Worte בָּגַדְתִּי כְּאַחְדוּתְךָ, praevaricatus sum contra unitatem tuam, versteh ich: dum alia multa aeque ac Te, inquit, imo supra Te amavi et magni feci. Der Zusatz: credens nimirum Trinitatem, fleußt aus der Suspicion, daß dieses sey ein Bekenntniß Relapsi ad Judaismum. Quod omnes Judaei negant: et quomodo convinci possint, discere cupio.

Dergleichen Relapsi Bekenntniß hat in diesem Büchlein von Dyrenfurth, welches meistens in kaiserlichen und polnischen Landen distrahiret worden, auch deswegen nicht vonnöthen gehabt zu stehen, weil in bemeldten Landen keiner vom Christenthum zum Judenthum treten kann, ohne sich der empfindlichsten Leib- und Lebensstrafe zu exponiren.

Die Worte: המים היוצאים מבית יי הולכתים מבית המלכות לבית הכסא ומקום המינופת אשת הזמה - - - הרסתי את מזבחותיך חללתי בריתך וכפיתי הערלה על ברית הקודש - - - הגברתי החיצונים etc. sind wohl allegorisch und zum Theil cabbalistisch, Die Juden legen sie so aus: Semen meum, quod, ut omnia, ab deo habeo, ex domo Regni, id est, ex capite, in quo cerebrum Regis vicem tenet: ex quo cerebro Judaei semen descendere et originem ducere putant: hoc, inquam, semen meum, quod tamen sanctum esse debebat, abu-

tendum permisi daemonissae Lilith: (de qua Judaei credun quod illius affrictu pollutiones illae efficiantur, ex quibus mera daemonia generentur, quae pro illus hominis filiis haberi ejusque vestibus, sandapilae inprimis, et tumbae adhaerere gestiant.)

Weiter sagt der jüdische Poenitens: Ich habe zerbrochen Deine Altäre: (nämlich durch meine Sünde habe ich verursacht, daß Dein Altar noch immer zerbrochen bleibet.) Ich habe entheiliget deinen Bund, indem ich den heiligen Bund der Beschneidung mit Vorhaut bedecket habe: (nicht proprie; sondern dergleichen peccata carnis und impuritates werden ihnen für eine Vorhaut gerechnet.)

Ich habe gestärkt und vermehret die Auswärtigen: (nicht die Christen; sondern die Teufel, profusione seminis mei: welche Teufel außer der Gemeinschaft und Verwandtschaft menschlichen Geschlechtes sind: indem sie nicht eine menschliche, sondern teuflische Mutter, die Lilith, haben: nam et hic partus sequitur ventrem.)

Diese Worte: Induxit me ad ista אֵשֶׁת הֲדִימָה Esches Hadima (Mulier Idumaea), Romana nempe Ecclesia etc. finde ich im Texte gar nicht. Und Esches Hadima ist gar nichts, Hassimma in textu male legitur, ac si esset Hadima, vox nihili: Idumaeam certe non significans, quae est הָאֲדוֹמִיָּה vel אֲדוֹמִית Omnes editiones habent אֵשֶׁת הַזִּמָּה.

Weil auch Ihre Römische, Kaiserliche und Königliche Majestät, wie aus Dero allergnädigsten Rescripte erhellet, berichtet worden, als wenn in besagtem Büchlein auch wider die weltliche Majestät Blasphemien enthalten wären: als ist hierentgegen bekannt; daß die Juden ingesammt niemals die hohen und höchsten Namen ihrer Landesfürsten nennen, unter Dero Protektion sie leben, daß sie nicht immer dazu sprechen

und schreiben: jarum hodo, seine Majestät und Herrlichkeit werd' immer höher. Ja in eben dieses Büchleins Prager Edition stehen auf dem Titel diese Worte: Gedruckt hier zu Prag; unter der Herrschaft Unseres Herren, des Allerdurchlauchtigsten und glorreichsten Kaisers Leopoldus: Gott erhöhe seine Majestät und vergrößere sein Reich: Amen.

Ja in allen Sabbaten wird in ihren Schulen öffentlich ein ausdrücklich Gebet für die höchste Wohlfahrt ihres Landesfürsten, mit lauter und respektueuser Nennung seines allertheuersten Namens, gebetet: welches in idwedem Seder Tephilloth stehet, bei mir pag. 77. ed. Amstelod., welches voll emphatischer und aus heiliger Schrift genommener Expressionen ist.

Dieses ist mein weniges, nicht ungegründetes, doch unvorgreifliches Sentiment von Schare Zion und etlichen Passagen desselben, welches aus schuldigstem Gehorsam präsentiren sollen: welches ich doch Alles will gesagt haben salvo aliorum haec melius intelligentium judicio.

Breslau, **Gottfried Pohl**, V. Sil.
an. 1712, den 20. April. in Elisabet. patrio Linguarum Prof.[1])

Die Freunde jüdischer Geschichte werden diesen Beitrag zur jüdisch-apologetischen Literatur, hoffe ich, nicht ganz uninteressant finden. Der Verfasser bekämpft mit ziemlich reichen Mitteln den Vorwurf antichristlicher Tendenzen. Die Anklage wegen Verletzung der weltlichen Majestät war offenbar nur allgemein ausgesprochen, nicht durch Citate gestützt worden. Man mußte denn die Beschuldigung wegen geringerer Eidestreue darauf beziehen oder in der Sehnsucht nach dem Palästina, die sich in dem Büchlein ausspricht, einen Mangel an Patriotismus erblicken. Pohl ist daher genöthigt, im Allgemeinen auf den redlichen Sinn der Juden, auf ihre

1) Das Aktenstück liegt in Original bei den Akten des Fascikels.

Liebe und Verehrung gegen den Landesherrn hinzuweisen und hierzu benutzt er auch noch eine Nachschrift zu seinem Gutachten, deren hauptsächlicher Zweck es übrigens ist, die Harmlosigkeit des Akum darzuthun. Dieselbe befindet sich auf einem beiliegenden Folioblatte und laufet folgendermaßen:

„Was in dem unvorgreiflichen Gutachten gesagt worden, daß עכ"ום oder die bei den Juden sehr gemeine Abbreviatur Akum bedeute עוֹבְדֵי כּוֹכָבִים וּמַזָּלוֹת, das ist, Anbeter der Sterne und Planeten; und was für Leute die Juden wollen hierdurch verstanden haben, sagen sie selber an mehren Orten mit deutlichen Worten.

Diesmal berufe ich mich nur auf zwei jüdische Autores, die ich zu meinen Händen und Augen bekommen, und producire deren selbsteigne Worte:

An. 1693 ist zu Prag ein jüdisch Büchlein in 4to gedruckt worden, des Tituls Panim Masbiroth[1]). Auf dessen Titulblatt stehen erstlich diese hebräischen Worte:

התת ממשלת ארונינו המיוחס מאד הקיסר רומי המהלל לעפאלדים השם ירום הודו, ויתנשא מלכותו מעלה למעלה, ויאריך ימים׳ אמן׳

Auf Teutsch: Unter der Regierung unseres allerdurchlauchtigsten Herrn, Römischen Kaisers, des glorwürdigsten Leopoldi, Gott erhöhe seine Majestät, und es werde erhaben sein Königreich immer höher und höher, und es bestehe zu längsten Zeiten: Amen.

Darnach stehen ganz unten diese deutschen Worte, doch mit hebräischen Buchstaben, wie folgt: Mit Erlaubniß Eines hochlöblichen Erzbischöflichen Consistorium der Königlichen Stadt Prag ist dieses Buch gedrucket worden.

Auf des anderen Blattes anderen Seite stehen diese Worte ganz unten:

---

1) Von R. Moses Meinsters aus Prag. Wolf 1, 869—70.

להו׳ למודעא לכל מי שקורא בספר הזה מתחילתו ועד סופו, דכל מקום שנדפס בו תיבת עכו״ם, ר״ת עובד כוכבים ומזלות: וכן תיבת ע״ז, ר״ת עבודה זרה: וזה אינו מורה על הגוים בזמן הזה: כי הגוים בזמן הזה לאו עובדי ע״ז דהן: כמו שאמרו רבותינו ז״ל, וכמו שכתב בלבוש, סימן ק״נ״ו ירק מורה על הגוים הקדמים, שהיו עובדים כוכבים ומזלות ועבודת אלילים:

Auf Teutsch, wie folget: „Zu wissen einem Jedem, der dieses Buch lesen wird, das an einer jeden Stelle, wo gedruckt ist das Wort Akum, seine Buchstaben bedeuten die Wörter obhedè etc., die Anbeter der Sterne und Planeten; und also ע״א bedeutet die Anbeter der Götzen; und also ע״ז bedeutet den fremden Dienst, oder Abgötterei. Und dieses gehet gar nicht auf die Völker in dieser Zeit, weil die Völker in dieser Zeit (unter welchen nämlich die Juden leben) nicht Abgötterei treiben: wo schon längst unsere Rabbinen sel. Gedächtnisses geschrieben haben, und wie geschrieben ist im Buch Lebhusch hattechaeleth[1]). Nur gehet es auf die vorigen alten Völker, welche den Sternen, Planeten und Götzen gedienet haben."

In Lebhusch p. 156. fac. b. sub. finem paginae:

אין הגוים בזמן הזה, ובפרט בחוצה לארץ, ע״א

Das ist: Die Völker, und in specie die außer dem gelobten Lande wohnen, sind nunmehr und zu dieser Zeit nicht Abgötterer.

Und das Wort Goi gehet auf die alten Völker, als welche Abgötterer gewesen sind.

---

1) Von ר׳ מרדכי יפה (Wolf 1, 792), dem Stammvater der jetzt im Norden Deutschlands blühenden Familie Jaffé.

Und dieses ist die mehrmal in Schriften gethane Erklärung der Juden hiervon.

Pohl reichte wahrscheinlich noch am 20 April sein Gutachten den Rathmannen der Stadt Breslau ein; die Untersuchung war somit geschlossen und der Magistrat konnte dem Oberamt nunmehr über die Ausführung der Verordnungen vom 11. April Bericht erstatten. Sabbathai war verhaftet und verhört worden, ein Sachkundiger hatte sein Urtheil abgegeben, und in der Konfiscation der Bücher war man sogar weiter gegangen, als der Kaiser selbst gefordert hatte. Das kaiserliche Rescript hatte nur die Wegnahme aller Exemplare des „lästerlichen Buches" angeordnet; das Oberamt jedoch, um „alle mögliche Beflissenheit anzuwenden," befahl zunächst, sämmtliche jüdische Bücher Sabbathai's mit Beschlag zu belegen. Demgemäß verfuhr dann auch der Magistrat, und die Aussonderung der Exemplare von Schare Zion unterblieb vorerst noch ganz. Am 22 April also zeigte der Magistrat der Oberbehörde an, daß er dem Rescripte vom 11 bis 13. desselben Monats zufolge, ratione Inquisitionis wider den sich mehrentheils allhier aufhaltenden jüdischen Buchdrucker Sabbathi Bachins genannt, alsbald besagten Judens allhier habende Kammern gerichtlich verschließen, auch ihn selbsten (maßen sein Sohn allhier nicht befindlich) in Verhaft nehmen und sodann ihn, mit Zuziehung eines der hebräischen Sprache wohl kundigen Christen, Gottfried Pohles, bei hiesigem Gymnasio zu S. Elisabet Professoris Linguarum, nach Anleitung des von der hochlöblichen Königl. Pragerischen Appellationskammer beigefügten Schreibens, examiniren lassen;" er legt dem Berichte eine Abschrift des Protokolls vom 4. April (sub. A.), das Originalschreiben Pohls (sub. B.), endlich (sub. C.), „des Juden Petitum pro Relaxatione Arresti gegen jüdische Caution" bei, und obgleich er sich jedes begleitenden Urtheils enthält, hebt er doch grade

das Eine besonders hervor, daß der Professor bezeuge, „erwähntes Buch sei hiebevor schon zweimal in Praage, auch in Amsterdam und in unterschiedenen Städten Deutschland's gedrucket worden[1]).

Aehnlich, wie mit Sabbathai Bassista, war auch mit seinem Sohne Joseph in Dyrenfurth verfahren worden. Der Instanzengang war hier verwickelter: da Dyrenfurth zur Herrschaft des Baron von Glaubitz gehörte, so mußte das Breslauische Fürstenthumsamt sich an diesen wenden, und auf des Grundherrn Verordnung nahmen dann die Rathmanne von Dyrenfurth die Untersuchung vor. Auch hier wurden die Büchervorräthe confiscirt und der Besitzer in Haft genommen. Am 24. April hatte das Oberamt den Bericht des Breslauer Magistrats erhalten; am 27. übersandte auch schon das Fürstenthumsamt die Antwort des Herrn von Glaubitz [2]).

Ueber die weiteren Vorgänge lassen uns die handschriftlichen Sammlungen des Archivs halb im Dunkeln; das Fascikel bewahrt nur noch ein einziges Aktenstück in vollständigem Wortlaut; von den übrigen geben das Expeditbuch und das Repertorium des Oberamts nur dürftig, oft ganz unzureichend den Inhalt an.

Zunächst begegnen wir einem Oberamtlichen Rescript an das bischöfliche General-Vikariatsamt: „wegen des zu Dyrenfurth eingedruckten hebr. Buches Schare Tsion[3])." Offenbar sollte die geistliche Behörde auch ihr Gutachten über die Schrift abgeben; es verlautet jedoch von keiner Antwort derselben. — Am 4. Mai gelangte an das Oberamt zu gleicher Zeit von Sabbathai Bassista und seinem Sohne Joseph das Gesuch: „um Relaxirung des Arrestes gegen der Scha-

1) Der Originalbericht liegt im Fascikel. 2) Repertorium 1712. p. 177. 3) Expeditb. 1712, p. 152.

messe Caution[1])". Das Oberamt antwortete darauf am 18. Mai mit dem gleichzeitigen Befehl an Magistrat und Fürstenthumsamt, unter den zu Breslau und Dyrenfurth versiegelten jüdischen Büchern das Schare Zion aufsuchen zu lassen und über den Befund schleunig zu berichten[2]). Dieser Bericht traf von Seiten des Breslauer Magistrats schon am 23., aus Dyrenfurth am 31. ein, und die Rathmanne letzteren Ortes bekunden, daß sie „am 26 von früh an bis nach Mittage die Exemplaria, Büchel und Bögen aufs genaueste zu übersehen vorgenommen, aber nicht ein Blatt, viel weniger einen Bogen gefunden, der dem von Breslau zum Untersuchen heruntergeschickten Büchel gliche[3])". In Breslau wird die Durchsuchung wohl dasselbe Resultat ergeben haben; das Repertorium meldet aus beiden Orten nur, daß „die anbefohlene Visitation vollzogen worden sei[4])."

Jetzt erst geht das Oberamt auf das Entlassungsgesuch der Verhafteten ein; am 2. Juni verlangt es vom Magistrat nähere Auskunft über die „von dem Buchhändler Sabatey Bassista offerirte Caution[5]);" der Magistrat übergiebt am 9. Juni „des verarrestirten Juden Antwort, in was eigentlich seine offerirte Caution bestehen werde[6])." Die Antwort mußte zufriedenstellend sein, ebenso wie die von Joseph in Dyrenfurth gebotene Sicherheit; denn schon am 16. desselben Monats wird dessen Caution vom Breslauer Amte dem Oberamt überreicht, am 28. (soll wohl heißen: 18.) vom Magistrat die des Sabbathai. Das Oberamt quittirt am 20. Juni dem königl. Fürstenthumsamt über den Empfang, ebenso

---

1) Repert. 1712. p. 205. 2) Expeditbuch 160. 162. 3) Dies ist das letzte Aktenstück des Fascikels. Sabbathai's Aussage (Verhör n. 12) stimmt damit ganz überein. 4) Repert. 1712. p. 224. 225. 5) Expeditbuch 192. 6) Repertorium 268.

*

„mutatis mutandis dem Rath zu Breslau [1]);“ nunmehr erfolgte die Freilassung der Angeklagten [2]).

Die Sache war damit, wie sich von selbst versteht, nicht abgeschlossen; sie war nur spruchreif geworden, und den Spruch hatte die Appellationskammer in Prag zu fällen. Daher erfolgte unterm 20. Juni von Seiten des Oberamtes die Remittirung der Inquisitionsakten an die königl. Pragerische Appellation [3]).“ Wie aber dort entschieden worden ist, welchen Ausgang endlich der Prozeß genommen, darüber lassen uns die Akten ganz im Ungewissen; ich habe sie bis in die 20er Jahre hinein durchsucht, aber keinen direkten Aufschluß gefunden. Nur das Eine geht aus einzelnen Andeutungen hervor, daß die jüdische Buchdruckerei zu Dyrenfurth unter der Leitung Josephs nach wie vor bestehen blieb, und die fast urkundlich sicheren Mittheilungen bei Wolf belehren uns über die weiteren Schicksale der beiden Verfolgten.

In den zahlreichen Oberamtsschreiben der folgenden Jahre, von denen weiter unten die Rede ist, welche sich auf sämmtliche Buchdruckereien Schlesiens beziehen, wird unter den Adressaten an letzter Stelle meist das Fürstenthumsamt Breslau genannt, wegen der jüdischen Druckerei zu Dyrenfurth [4]).“ Vielleicht ist es nicht ohne Bedeutung, daß in einem ähnlichen Rescripte von 24. November 1712 dieser Zusatz noch fehlt, während unterm 12. Mai 1713 das „F: Breslau“ zum ersten Male sich findet; man darf daraus vielleicht schließen, daß die Druckerei Josephs an jenem ersten Tage von Gerichts wegen noch geschlossen war, daß der Prozeß demnach zwi-

1) Expeditb. 202. 2) Wolf 2, 958: vadimonio promisso, nundinis Joanneis nuperis demum pristinam libertatem recuperavit. Brief Unger's v. 13. October 1712. 3) erst am 4. Juli der Post übergeben: Expeditb. 204. 4) z. B. Expeditbuch 1713, Juli p. 252; 1717. Februar p. 28.

schen dem November 1712 und dem Mai 1713 zum günstigen Austrag kam. Joseph Sabbathai gerieth 1716 sogar in neue Kollisionen „wegen des Amsterdamer Siddur;" ob er ihn nur verbreitet oder neu aufgelegt hatte, ist nicht zu erkennen; genug, das bischöfliche Generalvikariat bittet, „das jüdische scandalose Buch zu supprimiren [1])." Steinschneider und Kassel versichern übrigens, daß ihnen aus den Jahren 1714 — 18 kein Dyrenfurther Druck bekannt sei [2]); auch Wolf erklärt 1721, daß ihm seit Jahren kein Buch aus jener Offizin zu Gesicht gekommen wäre [3]). Sie war inzwischen in andere Hände übergegangen; R. Isaschar Behr b. Nathan aus Krotoschin, gewöhnlich Berl Nathan genannt, der Schwiegersohn Joseph Sabbathai's, hatte diesem im Jahre 1717 [4]) die Druckerei sammt Büchern und Apparaten für 5000 Reichsthaler abgekauft; ein christlicher Kaufmann aus Breslau hatte das Geld dazu vorgeschossen. Berl Nathan war nicht ungelehrt, wie Unger versichert, der viel mit ihm verkehrte. Er durfte nicht nur orientalische Bücher drucken, sondern auch Werke jeder anderen Art, wenn sie nur nichts dem Christenthum Feindliches enthielten. Er unterwarf sich daher freiwillig der Censur Unger's, indem er diesen vor Unternehmung eines Druckes um Angabe aller etwa verfänglichen Stellen bat [5]). Dennoch entwickelte auch er keine besondere Thätigkeit. Nach seinem Tode (1729) wurde die Offizin von Esther, seiner Gattin, viele Jahre lang fortgeführt, nahm aber erst seit dem Jahre 1780, unter der tüchtigeren Verwaltung der Familie May, einen neuen Aufschwung.

---

1) Exped. 1716, 1. Sept., p. 287; 19. Dez. p. 432; 1717, 6. Febr. p. 59; Repert. 1716, 31. Oct., p. 253; Sessions-Protokolle des Oberamts 1717, p. 28. 2) Encyclopädie a. a O. 3) Wolf 2, 958. 4) „non ita pridem:" Unger an Wolf ddto 18. Nov. 1717. 5) Wolf 3, 639.

Dies die Geschichte der Druckerei seit 1712. Unseres Sabbathai Lebensabend verlief still und freudlos. Von den Gerichten wurde er zwar seit seiner Freilassung, wie es scheint nicht wieder belästigt; aber seine Kraft war gebrochen, die trüben Familienverhältnisse und vollends der Prozeß hatten seinen Lebensmuth vernichtet. Er ist von Alter gebeugt, schreibt Wolf im Oktober 1712, und von mannigfachem Unglück überwältigt. Sabbathai hatte bis dahin an seinem Hauptwerke, dem bibliographischen Wörterbuche, rastlos weiter gearbeitet; sein Handexemplar war mit Nachträgen reich bedeckt, die er in einem Supplementbande herauszugeben gedachte[1]). Die gelehrte Welt sah der Veröffentlichung dieser Zusätze mit großer Spannung entgegen[2]), Aber Unger sowohl als Wolf gab, nach dem Ereigniß des Sommers 1712, diese Hoffnung auf[3]); sie blieb auch unerfüllt. Der greise Sabbathai ließ nichts mehr erscheinen, das Exemplar, welches er mit handschriftlichen Anmerkungen versehen hatte, befand sich unedirt in den 30er Jahren im Besitze seines Nachfolgers Berl Nathan[4]). Er starb des Lebens müde, vielleicht schon ein Achtziger: im Jahr 1719 war er noch unter den Lebenden[6]); 1721 wird er schon zu den Todten gezählt.[5]).

Ein Gegenstand allgemeineren Charakters, auf den uns die chronologische Ordnung der Aktenbücher sehr bald aufmerksam machte, mag diese Arbeit beschließen: eine Censurverordnung nämlich, welche der Kaiser in jener Zeit erließ. Unterm 18. November 1712, also sieben Monate nach Erhebung der Anklage wider Sabbathai, fünf Monate nach Einsendung der Untersuchungsakten an die Appellationskammer zu Prag, erging folgendes kaiserliche Schreiben an das schlesische Ober-

---

1) Unger 1709: Wolf, 4, 969; 1712: Wolf 2, 958. 2) 1715: Wolf 1, 1023. 3) Wolf 1, ad lectorem p. 17 ; 2, 958. 4) Wolf 4, 970. 5) Wolf 3, 1004—1005. 6) Wolf 2, 958.

amt: „Liebe Getreue. Demnach Wir vernehmen, daß verschiedene Bücher in Unseren Erbkönigreichen und Ländern gedruckt werden, welche ein und anderes Unanständige in sich enthalten; als befehlen Wir Euer Liebden und Euch hiermit gnädigst, die behörige Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß von nun an ein jeder Buchdrucker bei Allem und Jedem, was in seiner Buchdruckerei in Druck aufgelegt wird, bei Vermeidung einer arbitrarischen Geldstrafe, den Ort und die Jahrzahl nebst seinem — des Buchdruckers — Namen beirücken, auch von Allem, was es immer sein mag, zwölf Exemplare separiren und Ew. Liebden und Euch quartaliter zustellen sollen, welche dann Sie und Ihr zu Handen Unserer Königl. Böhmischen Hofkanzlei einsenden [1])." Inwieweit zwischen unserem Preßprozesse und diesem Preßgesetze ein causaler Zusammenhang bestanden haben mag, wage ich nicht zu entscheiden; die Vermuthung, daß Schare Zion jene Maßregel wenigstens mit veranlaßt habe, wird dem Leser vielleicht nicht unbegründet erscheinen.

Dieser Fall ist übrigens ein interessantes Beispiel von der schleppenden Art, mit welcher man damals selbst allerhöchste Befehle zur Ausführung brachte. Das Oberamt hatte am 23. November das kaiserliche Rescript in Empfang genommen und am 24. allen Provinzialbehörden, in deren Ressort sich Buchdruckereien befanden, abschriftlich mitgetheilt [2]). Sechs Monate später aber war noch immer „nichts eingelaufen;" und da „nicht wohl zu vermuthen, daß unter solcher Zeit nicht gedrucket worden wäre," so befahl der Kaiser in einem zweiten Schreiben „ernstlich, von Allem, was a prima Januarii currentis anni in Druck ausgegangen, 12 Exemplaria

1) Kais. Rescripte ans Oberamt, 1712. p. 643. 2) Expeditbuch 1712. p. 403.

abzufordern, solche auf Unkosten der Buchdrucker einzuschicken und nach Verstreichung eines jeden Quartals ohne weitere Anmahnung damit zu continuiren" (4. Mai 1713)[1]. Das Rescript wurde am 10. Mai dem Oberamt vorgelegt, am 12. weiter expedirt[2]. Am 18. Juni gaben die Buchdrucker das erste Lebenszeichen, sie senden — Drucksachen? nein, aber eine Kollektivbittschrift an das Oberamt, worin dies um „Intercession bei Ihro Kais. Majestät wegen Einschickung der 12 Exemplarien" angegangen wird[3]. Inzwischen verstreicht auch das zweite Quartal; der Kaiser mahnt von neuem und giebt nur acht Tage Frist (14. Juli 1713)[4]. Unterm 21. erläßt das Oberamt sein Monitoriale[5]. Ein Drucker leistet endlich Gehorsam: „Joseph Sabbathai, jüdischer Buchdrucker in Dyrenfurth, überreichet die anbefohlenen 12 Exemplaria von denen bisher von ihm gedruckten Büchern" (15. August 1713)[6]. Die Petition der schlesischen Buchdrucker hat nichts gefruchtet; der Kaiser bleibt bei seinem Beschlusse, obgleich wie er betheuert, seine „Intention nicht dahin gehe, daß wegen der Censur der Buchhandel gehemmet oder verhindert werden sollte, er daher vielmehr auf die Beförderung des Commercii und literaturae reflektiren, als solche restringiren oder der langweiligen Censur halber aufhalten lassen wolle[7])." Des Kaisers Entschiedenheit will aber auch nicht recht fruchten. Am 14. Februar 1716 erneuert er den oft wiederholten Erlaß: „Es wird Euch annoch erinnerlich sein, heißt es darin, welchergestalt Wir Euch vor geraumer Zeit anbefohlen 12 Exemplare einzusenden u. s. w. „Nun dann sothane Verordnung eine Zeit lang gar schlecht befolget worden; als

---

1) K. Rescr. aus Oberamt 1713, p. 324. 2) Expeditbuch 1713. p. 167. 3) Repertorium 1713. p. 76. 4) K. R. 1713. p. 430. 5) E. B. 1713. p. 252. 6) Repert. 1713. p. 148. 7) K. R. 1715, 30. October, p. 698.

befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, sothane Verordnung bei allen denjenigen Aemtern, worunter dergleichen Buchdruckereien befindlich, nochmals, und zwar nachdrücklich, zu erfrischen, dieselben zu besserer und punktualer Einsendung derlei neugedruckter Bücher und Schriften, bei Vermeidung schärferen Einsehens, zu vermahnen und zugleich eine Consignation derjenigen Fürstenthümer und Oerter, wo dergleichen Buchdruckereien vorhanden, anhero zu senden" [1]): präsentirt den 23, am 14. März expedirt [2]). Schon am folgenden Tage traf ein neues kaiserl. Schreiben vom 10 März ein, des Inhalts: weil die 12 Exemplare „nicht wohl auf der Post versendet werden können," so solle das Oberamt," was an derlei gedruckten Exemplarien vorhanden ist, durch den nächsten abgehenden Landkutscher abfertigen und, so oft weiter etwas gedruckt wird, von solchem die Exemplare aufbehalten, nach Verfließung eines jeden Quartals Alles zusammen in einen Verschlag einpacken, darauf die Adresse an Zuhanden der Königl. Böhm. Hofkanzlei stellen lassen und auf der Verleger Unkosten einsenden [3]):" am 15. März präsentirt, am 20. expedirt [4]). Kaum ein Jahr später aber scheint es, als finge das Lied wieder ganz von vorne an; in dem Sitzungsberichte des Oberamts vom 26. Januar 1717 heißt es, wie von einer nagelneuen Sache: „Ihre Kaiserl. Majestät befehlen allergnädigst, daß von allen in den Druck kommenden Sachen und Büchern 12 Exemplare zu Handen der Königl. Böhmischen Hofkanzlei eingeschickt werden sollen." Beschluß: „fiat secundum Jussum [5])" und das Rescript wird unterm 29. an alle betreffenden Aemter versendet [6]).

---

1) K. R. 1716. p. 111. 2) E. B. 1716. p. 103. 3) K. R. 1716. p. 157. 4) E. B. 1716. p. 103. 5) Sessions-Protokolle des Oberamts 1717. p. 74. 6) E. B. 1717. p. 28.

Doch genug! Ich fürchte wohl mit Recht, daß den Leser die Geschichte dieses Zwölfbüchergesetzes bis hieher schon ermüdet hat, und will es mir selbst daher erlassen, sie hier weiter zu verfolgen. —

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.



